

Satzung des Kreisverbandes der freien und unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Landkreis Hildesheim

19.03.2014

§ 1 – Name –

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Hildesheim ist ein Zusammenschluss von freien und unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften und Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Hildesheim. Sie trägt den Namen:

Die Unabhängigen Zusatz: **im Landkreis Hildesheim**

und hat ihren Sitz in Hildesheim.

§ 2 – Zweck und Ziele –

Die Unabhängigen sind gemeinnützig tätig und haben den Zweck,

die Aktivitäten der freien und unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften im Landkreis Hildesheim organisatorisch zu bündeln mit dem Ziel, Einfluss auf die politische Willensbildung im Landkreis Hildesheim zu nehmen,

1. dazu mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene (Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreis) eigene Kandidaten durchzusetzen,
2. unabhängige Einzelbewerber, Bürger- und Wählergemeinschaften bei der Aufstellung von Kandidaten zu Kommunalwahlen in geeigneter Form zu unterstützen, wenn sie Mitglied der Unabhängigen sind,
3. Bürger und Wählergemeinschaften bei deren Außendarstellung zu unterstützen.

Die Unabhängigen verfolgen ihre Ziele im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von politischen Parteien.

§ 3 – Mitgliedschaft –

Mitglied der **Unabhängigen** kann jede freie und unabhängige Wählergemeinschaft im Landkreis Hildesheim und jede(r) Bürgerin/Bürger werden, sofern sie (er) diese Satzung anerkennt und dem Grundsatzprogramm der Unabhängigen, so wie es vom Kreisverband zuletzt beschlossen worden ist, zustimmt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand (§ 9) nach freiem Ermessen und ohne Mitteilung von entscheidet, erworben. Ein abgelehnter Bewerber kann verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der Unabhängigen über seinen Aufnahmeantrag und dessen Ablehnung entscheidet.

Tritt eine freie oder unabhängige Bürger- und Wählergemeinschaft den Unabhängigen bei, so werden die Mitglieder jener beitretenden Wählergemeinschaft Mitglied der Unabhängigen und sind damit – wie alle eigenständig beigetretenen Einzelmitglieder – stimmberechtigt

- In der Mitgliederversammlung der Unabhängigen,
- Bei der Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kreiswahl,
- Bei der Versammlung zur Aufstellung der Kandidaten für die Gemeindewahlen im Bereich des ersten Wohnsitzes des Mitgliedes.

Personen, die politischen Parteien angehören oder sonst dort aktiv mitarbeiten, können kein Mitglied der Unabhängigen im Landkreis Hildesheim sein. In Einzelfällen kann der Vorstand nach seinem Ermessen Ausnahmen zulassen.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. schriftliche Erklärung des Austritts durch eine beigetretene freie und unabhängige Bürger- und Wählergemeinschaft mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende,
2. schriftliche Erklärung des Austritts durch eine beigetretene oder beigetreten geltende natürlich Person mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende,
3. Auflösung einer beigetretenen freien und unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaft,
4. Tod einer beigetretenen oder als beigetreten geltenden natürlichen Person.

Mitglieder der Unabhängigen sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer politischen Tätigkeit – solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - wie folgt darzustellen:

mit dem Zusatz der Bezeichnung des Mitglieds, also zum Beispiel „ in Hildesheim“ oder „in Harsum“.

Diese Verpflichtung gilt für Briefpapier, Plakate, Flyer, Werbemittel, Visitenkarten, Internet und alle weiteren Veröffentlichungen, insbesondere Wahlplakate. Zusätzliche örtliche Besonderheiten kennzeichnende Bezeichnungen können vom Vorstand im Einzelfall, auch vorübergehend, werden.

Das Layout (Farbe, Schriftart und Größe), insbesondere das Zeichen „U“ und der Schriftzug „Die Unabhängigen“, sind einheitlich darzustellen. Es sind nur die Farben blau und weiß sowie schwarz zu verwenden, außer bei dem Druck von Fotos. Im Zweifelsfall ist die optische Gestaltung aller Drucksachen und sonstiger Werbemittel mit dem Vorstand der Unabhängigen vor Druck und Verteilung abzustimmen.

§ 4 - Kommunale Grenzen/Zugehörigkeit/Zuständigkeit

Für Kreisangelegenheiten sind grundsätzlich die Unabhängigen im Landkreis, für örtliche Angelegenheiten grundsätzlich die dort bestehenden/sich gründenden Freien und Unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaften und/oder die natürlichen Mitglieder des Kreisverbands zuständig, die in dem betroffenen Gebiet (Gemeinde/Stadt/Samtgemeinde eingeschlossen deren Untergliederungen) ihren ersten Wohnsitz haben.

Letztgenannten natürlichen Personen steht es frei, eine örtliche Freie und Unabhängige Bürger- und Wählergemeinschaft in der Gemeinde/Stadt/Samtgemeinde zu gründen, in der noch keine Freie und Unabhängige Bürger- und Wählergemeinschaft existiert, die Mitglied des Kreisverbands ist.

§ 5 – Ausschluss, Streichung

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

1. wenn es nachhaltig – und insbesondere wiederholt - gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische Grundordnung zu stören versucht,
2. wenn es nachhaltig – und insbesondere wiederholt - gegen die Satzung der Unabhängigen im Landkreis Hildesheim verstößt oder die Unabhängigen in ihrem Ansehen durch sein Verhalten wesentlich schädigt,
3. bei Nichtzahlung eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrags trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Vorstand,
4. wenn das Mitglied sich mit seinem Verhalten nachhaltig in Widerspruch zu wesentlichen Zielen der Unabhängigen im Landkreis Hildesheim setzt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand; er hat das Mitglied vorab anzuhören. Gegen den schriftlich zu begründenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit; bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Mit der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft

in einem Organ gem. § 7 dieser Satzung. Mit dem Ausschluss endet auch das Recht bzw. die Pflicht zur Darstellung nach § 3

§ 6 – Rechnungsjahr, Beitrag

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der jährliche Mitgliederbeitrag bemisst sich, solange die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht etwas anderes beschließt, wie folgt:

1. Wählergemeinschaften zahlen für jeden Abgeordneten im betreffenden Gemeinde- bzw. Stadt- bzw. Samtgemeinderat und Kreistag 20 €/Jahr und unabhängig davon einen Mindestbeitrag von 25 €/Jahr.
2. Für Einzelmitglieder wird der Beitrag durch den Vorstand festgelegt, sofern noch kein Beschluss in der Mitgliederversammlung gefasst wurde. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist dann bei der nächsten Versammlung einzuholen.

Mitgliederbeiträge sind bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits fällig gewesene und gezahlte Beiträge weder ganz noch anteilig erstattet.

§ 7 – Organe

Die Organe der Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Kreisverband) sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Delegiertenversammlung,
4. der Ausschuss für Kreisangelegenheiten – soweit gebildet.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Unabhängigen im Landkreis Hildesheim und grundsätzlich allzuständig. Sie kann Aufgaben für einen befristeten Zeitraum auf den Vorstand übertragen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einladungen ergehen an die letzten bekannten Post- bzw. Mail-Adressen der Vorstände der Wählergemeinschaften und der Einzelmitglieder und erfolgen schriftlich per E-Mail oder Post mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.

2. Zusammensetzung, Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand der Unabhängigen im Landkreis Hildesheim, den Mitgliedern, welche durch den Beitritt der freien und unabhängigen Bürger- und Wählergemeinschaft zu Mitglieder der Unabhängigen gewordenen sind und den eigenständig beigetretenen Einzelmitgliedern.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Legitimation der Mitglieder ergibt sich aus der jeweils letzten Mitgliederliste des Kreisverbands und der Wählergemeinschaft. Die Listen sollen nicht älter als 3 Monate sein. Führt die Freie und Unabhängige Bürger- und Wählergemeinschaft keine Liste, so genügt es, dass der Vorstand der Wählergemeinschaft die Mitgliedschaft im Einzelfall vor Eintritt in die Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, ihr Stimmrecht auszuüben, Wahlvorschläge für den Vorstand zu machen und sonstige Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu stellen.

Sie haben die Pflicht, die Interessen des Kreisverbandes zu wahren und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Den Wählergemeinschaften obliegt weiterhin die Pflicht, den jeweils gewählten Vorstand und die jeweils gewählten Mandatsträger mit Anschriften an den Vorstand des Kreisverbands zu melden und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse in ihrem Bereich umzusetzen.

4. Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des oder der Vorsitzenden,
2. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,

4. Vorlage des Haushaltsplanes – soweit erforderlich,
5. Wahl des Vorstandes oder Ergänzungswahlen zum Vorstand – soweit erforderlich,
6. Wahl von zumindest zwei Rechnungsprüfern.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Darüber hinaus sind Anträge zur Tagesordnung zulässig, die jedes Mitglied beim Vorstand des Kreisverbands stellen kann, sofern der Antrag bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen ist.

§ 9 – Der Vorstand –

Der Vorstand entscheidet in eigener Verantwortung über lfd. Ausgaben innerhalb eines Geschäftsjahres im Rahmen der Einnahmen. Er ist nicht zur Kreditaufnahme oder vergleichbaren Geschäften befugt; bei Ausgaben, die nicht aus vorhandenen Mitteln bestritten werden können, ist er gehalten, die Haftung stets auf das Vermögen des Kreisverbands zu beschränken.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und - je nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung - 3-5 Beisitzern. Die Geschäftsverteilung im Vorstand regelt der Vorstand unter sich.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Gibt es für eine Position mehr als einen Vorschlag, so ist geheim zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter einer der Vorsitzenden – anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. § 9 Abs. 1 ist zu beachten.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen; er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten – ggf. außerordentlichen - Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattzufinden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Wählergemeinschaften, die nicht durch eine ihnen angehörende Person im Vorstand vertreten sind, können einen Vertreter in die Vorstandssitzungen benennen, der zu Vorstandssitzungen eingeladen

werden kann. Stimmrecht haben nur die durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Personen.

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Unabhängigen im Landkreis Hildesheim. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und trifft seine Entscheidungen im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte unter Beachtung des § 9 Abs. 1.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

Hauptaufgabe des Vorstandes ist die kreisweite Organisation und Integration der Wählergemeinschaften sowie Wahrnehmung/Bündelung der kreisweiten Angelegenheiten, insbesondere der Kreistagswahlen und der Kreistagstätigkeiten.

§ 10 – Ausschuss für Kreisangelegenheiten

Der Ausschuss für Kreisangelegenheiten besteht aus dem Vorstand und weiteren interessierten Mitgliedern, die von dem Vorstand der Wählergemeinschaft dorthin entsandt werden. Letztere sind von der jeweiligen Wählergemeinschaft für deren Wahlperiode dem Vorstand des Kreisverbandes schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschuss soll Richtlinien und Positionen zu übergreifenden Kreisangelegenheiten erarbeiten. Ziel ist es ein Kreisprogramm zu erstellen und zu aktualisieren, das von allen Unabhängigen getragen werden kann und bei der einheitlichen Darstellung nach außen hilfreich ist. Die erarbeiteten Ergebnisse haben empfehlenden Charakter und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 - Örtliche Wählergemeinschaften

In den Kommunen, in denen es keine Wählergemeinschaft die Mitglied bei den Unabhängigen ist gibt, können die Einzelmitglieder einen Ansprechpartner oder Vorsitzenden benennen, sobald sie zumindest zu dritt sind, der diese Gruppierung nach außen hin vertritt und Mitglied des Ausschusses für Kreisangelegenheiten (§ 10) ist.

Entsprechendes gilt auch für die vorhandenen örtlichen Wählergemeinschaften, die noch nicht Mitglied des Kreisverbandes geworden sind und auf die Verabschiedung einer eigenen Satzung verzichtet haben.

§ 12 – Protokolle, Wahlen und Abstimmungen

Die Organe haben über alle Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und der/dem jeweils vor einer Sitzung zu bestimmenden Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Protokolle müssen mindestens Ort, Zeit, Tagesordnung, Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten; sie sind zu nummerieren und vom Vorsitzenden aufzubewahren.

Wahlen und Abstimmungen werden, soweit vom Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt, offen durchgeführt. Gibt es mehrere Bewerber für ein Amt, ist geheim zu wählen. Erhebt sich gegen eine offene Abstimmung Widerspruch, ist ebenfalls geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der Stimmen der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Auf der Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Text der Änderung bekannt gegeben werden, die Mitglieder der Wählergemeinschaften sind von ihren Vorständen vorher zu informieren, sofern keine Information vom Kreisverband stattgefunden hat.

Ein Beschluss über die Auflösung der Unabhängigen im Landkreis Hildesheim darf nur gefasst werden, wenn dies in die Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist. Hierzu ist eine 90 % ige Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Wortlaut der Anträge ist der Einladung beizufügen.

§ 13 – Aufstellung von Bewerbern für die Kreistagswahl –

Die Wahlbewerber werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

Zuständig ist eine Delegiertenversammlung, die nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen einberufen wird.

Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter zuständig.

Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung wird unter Leitung des lebensältesten Vertreters gewählt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.

Über die Bewerber für Wahlbezirke kann einzeln oder gemeinsam abgestimmt werden. Bei allen Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei mehr als einem Vorschlag hat geheime Wahl zu erfolgen.

§ 14 – Auflösung der Unabhängigen im Landkreis Hildesheim

Bei Auflösung der Unabhängigen im Landkreis Hildesheim ist das restliche Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Über die Verwendung bestimmt die auflösende Versammlung.

§ 15 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 19.03.2014 in der Mitgliederversammlung nach Genehmigung durch die bei der Versammlung anwesenden in Kraft.

Einstimmig beschlossen am 19.3.2014 durch die Mitgliederversammlung